

Studien- und Prüfungsordnung

für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne
vom XX.YY.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 5 Ziel der Masterprüfung
- § 6 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (Workload)
- § 7 Zweisprachigkeit
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Anrechnung von Leistungen
- § 10 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 11 Praktikum und Praktikumsbericht
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Masterurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Täuschung
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhänge:

- (1) *Übersicht zu Pflicht- und Wahlmodulen*
- (2) *Notenumrechnungstabelle*

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren des Deutsch-Französischen Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne („Master of Laws“ (LL. M. Köln/Paris 1), im Folgenden: Masterstudiengang) für Studierende mit Studienort Köln.

§ 2 Zulassung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind in der Ordnung über die Zulassung zum Deutsch-Französischen Masterstudiengang Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in aus dieser Gruppe,

b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden muss während seiner Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Stellvertreter/innen gewählt. Die Stellvertreter/innen

werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit gehindert sind.

Der/die Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreter/innen endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus, wird ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds, in Zweifelsfällen der/die Rektor/in. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen, nicht mit ab.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er entscheidet zudem über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

§ 4 Studienabschluss, Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang baut inhaltlich auf einen zuvor erworbenen Bachelor of Laws (LL.B.) mit in der Regel 240 Leistungspunkten oder auf einem mit diesem vergleichbaren Abschluss auf und erweitert und vertieft bisher erworbene Kenntnisse.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Lehrveranstaltungen in Modulen sind in der Regel Vorlesungen und Seminare; diese können

auch als Blockveranstaltungen abgehalten werden. Das Praktikum und die Masterarbeit stellen jeweils selbstständige Module dar.

(5) Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden vier Pflichtmodule und zwei der angebotenen Wahlmodule. In den Pflichtmodulen mit Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens vier Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. In den Wahlmodulen sind jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen ist den Studierenden freigestellt. Die Module und die dort zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Modulübersicht im Anhang 1 aufgeführt; gleichwertige Module und Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen können durch den/die Dekan/in zugelassen werden.

§ 5 Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in selbstständig und vertieft rechtswissenschaftliche Probleme im deutschen und im französischen Wirtschaftsrecht erörtern und lösen kann und ob er/sie wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 6 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (Workload)

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (Workload) wird dabei in Leistungspunkten angegeben.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis individuell oder eigenständig abgrenzbar erbrachter Leistungen vergeben. Diese werden als mündliche Prüfung, Referat, Klausur oder als Hausarbeit erbracht. Für die Vergabe von Leistungspunkten muss die erbrachte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Als Workload werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Workload, den ein/e durchschnittlich begabte/r Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufwenden muss.

§ 7 Zweisprachigkeit

(1) Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Prüfungen können nach Wahl der/des Prüferin/Prüfers in deutscher oder französischer Sprache abgehalten werden. Die an der Universität zu Köln stattfindenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum französischen Recht werden in der Regel von Dozent/innen der Partneruniversität als Blockveranstaltungen in französischer Sprache durchgeführt. Die übrigen an der Universität zu Köln angebotenen Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt.

(2) Der Praktikumsbericht (§ 11 Abs. 4) kann nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

(3) Die Masterarbeit (§ 12) ist in französischer Sprache zu verfassen.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), wobei eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen kann. Modul- und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. In den belegten Modulen mit Lehrveranstaltungen (vgl. § 4 Abs. 5) ist die Modulprüfung bestanden, wenn die in Anhang 1 angegebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Modulnote ergibt sich in Pflichtmodulen mit Lehrveranstaltungen aus dem arithmetischen Mittel der besten vier in dem Modul erzielten Modulteilprüfungsnoten, in Wahlmodulen aus dem arithmetischen Mittel der besten zwei Modulteilprüfungsnoten; alle Modulteilprüfungsnoten, die in die Modulnote eingehen, müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Bei der Modulnote werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit zwanzig Minuten pro Prüfungskandidat/in. Nehmen an einer mündlichen Prüfung mehr als drei Prüfungskandidaten teil, kann der/die Prüfer/in die Prüfungsdauer auf fünfzehn Minuten pro Prüfungskandidat/in beschränken. An mündlichen Prüfungen nimmt neben dem/der Prüfer/in jeweils ein/e Beisitzer/in teil.

(4) Die Fakultät stellt sicher, dass nicht bestandene Prüfungen innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses wiederholt werden können. Frühestens darf die Wiederholungsprüfung 14 Tage nach Mitteilung des Ergebnisses abgenommen werden, es sei denn, der/die Prüfungskandidat/in stimmt einer Wiederholungsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt zu.

§ 9 Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(4) Die Studierenden haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Eine Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 10 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Die hauptamtlichen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessor/innen, die außerplanmäßigen Professor/innen und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Köln sowie die von der Universität Paris 1

Panthéon-Sorbonne eingesetzten Dozent/innen sind Prüfer/innen, ohne dass es einer Bestellung bedarf. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/innen den Prüfungskandidat/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Universität zu Köln können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfer/innen bestellt werden.

(3) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessor/innen der Universität zu Köln können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfer/innen bestellt werden.

(4) Beisitzer/innen werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

§ 11 Praktikum und Praktikumsbericht

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum mit einer Dauer von acht Wochen zu absolvieren. Das Praktikum soll in der Regel in einem Block abgeleistet werden. Eine Aufteilung in Blöcke von je vier Wochen ist auf Antrag der/des Studierenden in begründeten Fällen zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praktikum muss während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Ein Praktikum, das im Semester vor Aufnahme des Masterstudiums abgeleistet wurde, kann in einem Umfang von höchstens vier Wochen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag und bei Erbringung geeigneter Nachweise durch den Prüfungsausschuss.

(2) Das Praktikum kann nach Wahl der/des Studierenden in der Rechtspflege, bei einem/r Rechtsanwält/in oder in einem Wirtschaftsunternehmen, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in einer Verwaltungsbehörde, absolviert werden. Die Ableistung des Praktikums bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder bei ausländischen Rechtsanwält/innen/ ist zulässig. Die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten durch eine/n Juristin/Juristen muss sichergestellt sein.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelpraktika aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsbescheinigungen vorzulegen.

(4) Zusätzlich ist von der/dem Praktikantin/Praktikanten ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht in deutscher oder nach Absprache auch in französischer Sprache spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird gemäß Abs. 1 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Praktikum in zwei Einzelblöcke aufzuteilen, so sind entsprechend zwei Praktikumsberichte vorzulegen. Bei Anerkennung eines vor Aufnahme des Masterstudiums geleisteten Praktikums gemäß Abs. 1 ist ein Praktikumsbericht über dieses Praktikum in der in S. 1 genannten Frist nachzureichen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er innerhalb eines Zeitraums von zehn Monaten ein wissenschaftliches Problem selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Bei der Themenstellung soll besonderes Augenmerk auf die Praxisorientierung der Masterarbeit gelegt werden. Die Praxisorientierung kann entweder durch Bezug zum vorhergehenden Praktikum oder in sonstiger Weise hergestellt werden. In der Regel soll die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder einer Kanzlei geschrieben werden.

(2) Ausgabe, Betreuung und Benotung der Masterarbeit einer/eines Studierenden/ Studierenden erfolgen durch eine/einen an der Partneruniversität in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/in oder ein sonstiges für die Abnahme von Prüfungen berechtigtes Mitglied der Partneruniversität. Die Ausgabe hat bis zum Beginn des dritten Monats des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, zu erfolgen. Im Zuge der Anfertigung der Masterarbeit ist die Teilnahme am Thesisseminar obligatorisch. Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden von dem/der Themensteller/in schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausgabetermin beginnt die 10-monatige Bearbeitungsdauer. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 18 ausgeschlossen.

(3) Die Masterarbeit ist in französischer Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(4) Die/Der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit einen Vorschlag unterbreiten. Sie/Er soll dafür eine Person im Sinne von Abs. 2 vorschlagen, die/der im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zur Betreuung der Arbeit bereit ist.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren einzureichen, wobei eine Version bei dem/der betreuenden Hochschullehrer/in, die andere Version beim Büro der Deutsch-Französischen Studiengänge abzugeben ist. Zusätzlich ist eine digitale Version der Masterarbeit im Büro der Deutsch-Französischen Studiengänge einzureichen. Bei der Abgabe hat der/die Prüfungskandidat/in schriftlich eine Erklärung abzugeben, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Ergebnis der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die bewertete Masterarbeit wird zur Prüfungsakte gereicht. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden spätestens nach acht Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 1) kann auch insoweit wiederholt werden, als eine nicht bestandene Modulteilprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 2) durch das Bestehen jeweils einer anderen Modulteilprüfung aus demselben Modul kompensiert wird.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung ist, unabhängig vom Prüfungssemester, einmal zulässig.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung einer Modulteilprüfung besteht in einem Semester nur, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Semester an der Universität zu Köln abgehalten wurde.

(4) Ein Anspruch auf Durchführung einer zeitnahen Wiederholungsprüfung (nach Wahl der/des verantwortlichen Prüferin/Prüfers in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung) besteht nur, wenn der/die Prüfungskandidat/in:

- eine Modulteilprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat; und
- dieselbe Modulteilprüfung im darauf folgenden Semester nicht angeboten wird; oder
- der/die Prüfungskandidat/in sich im zweiten Semester befindet.

(5) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit erfolgen. Über eine Fristverlängerung in begründeten Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Module (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5) mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 15 Masterurkunde, Abschlusszeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten den Grad eines „Master of Laws“ (LL. M. Köln/Paris 1). Die Masterurkunde beurkundet die Verleihung des Mastergrades. Sie wird von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem zuständigen Beauftragten der Universität Paris 1 unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen. Die

Urkunde enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung, die in die Endnote eingeht, erbracht wurde, das Datum des Tages der Verleihung sowie die erzielte Endnote. Sie wird in deutscher und in französischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:

- die Namen der Partneruniversitäten,
- der Name der/des Absolventin/Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort,
- die Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen der absolvierten Pflicht- und Wahlmodule einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten sowie deren Gewichtung in der Endnote (vgl. Anhang 1). Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/in sind diejenigen erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen nicht in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, deren Noten nicht in die Endnote der Masterprüfung eingehen. In die Endnote der Masterprüfung gehen die jeweils schlechteren Modulteilprüfungsnoten bei Ablegung von mehr als für die entsprechende Modulprüfung vorgesehenen Modulteilprüfungen nicht ein.
- die Endnote der Masterprüfung.

(3) Zusätzlich zur Urkunde wird dem/der Studierenden das Diploma Supplement ausgehändigt, das das gleiche Datum wie das Abschlusszeugnis trägt. Es enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Universitäten sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Es enthält zudem die relative Note, die sich nach der folgenden Notenskala richtet:

ECTS-Note	Berechnungsgrundlage
-----------	----------------------

A	Besten 10%
B	Nächstfolgende 25 %
C	Nächstfolgende 30 %
D	Nächstfolgende 25 %
E	Niedrigste 10 %

(4) Die Referenzgruppe bilden der letzte und der aktuelle Abschlussjahrgang des deutsch-französischen Masterstudienganges Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln.

(5) Die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden in deutscher und in französischer Sprache ausgestellt.

(6) Beendet der/die Studierende den Masterstudiengang nicht, unterbricht er/sie ihn oder wechselt er/sie vor dessen Abschluss die Hochschule, so werden kein Abschlusszeugnis und kein Diploma Supplement ausgestellt. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der/die Studierende eine Bescheinigung des/der Dekan/in über die von ihr/ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Besteht ein/e Studierende/r die Masterprüfung endgültig nicht, wird ihm/ihr dies durch den/die Dekan/in schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung oder von Modulteilprüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder die/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den/die Dekan/in zu richten.

§ 17 Täuschung

Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „ungenügend“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann als Note für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Nachteilsausgleich

Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Eine unrichtige Masterurkunde, ein unrichtiges Abschlusszeugnis oder ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen. Die erzielten Leistungspunkte und Prüfungsnoten und die Endnote sind zu berichtigen und entsprechend eine neue Masterurkunde oder ein neues Abschlusszeugnis oder ein neues Diploma Supplement auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Masterurkunde ausgeschlossen.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der/die Dekan/in nach Anhörung des/der Prüfers/Prüferin. Über die Aberkennung des Mastergrades, die Einziehung der Masterurkunde, des Abschlusszeugnisses oder des Diploma Supplement entscheiden der/die Dekan/in und der/die zuständige Beauftragte der Universität Paris 1. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am XX.YY. 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie ist ab sofort auf alle im Studiengang immatrikulierten Studierenden anwendbar.

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 08.07.2009 (Amtliche Mitteilung Nr. 44/2009) tritt mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom XX.YY.2016 und des Beschlusses des Rektorats vom XX.YY.2016.

Köln, den XX.YY.2016

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. hc Ulrich Preis

Anhang 1:

Übersicht zu Pflicht- und Wahlmodulen (mit Ausweisung von Leistungspunkten und Gewichtung in der Endnote)

Pflichtmodul Deutsches Wirtschaftsrecht			
P1			20%
Personengesellschaftsrecht	3	Verbraucherrecht	3
Kapitalgesellschaftsrecht	3	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
Konzern- und Übernahmerecht	3	Europäisches Wirtschaftsrecht	3
Unternehmenskauf	3	Europäisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht	3
Aktuelle Rechtsprechung des BGH im GmbH- und Aktienrecht	3	Internationales Wirtschaftsrecht II	3
Kartellrecht	3	Internationales Privatrecht	3
Kartellrecht in der Praxis (wettbewerbswidrige Absprachen)	3	Vertiefung Internationales Privatrecht	3
Wettbewerbsrecht	3	Internationales Verfahrensrecht	3
Rechtsfragen der Unternehmensbewertung	3	Internationales Schiedsgerichtsbarkeit	3
Vertragsgestaltung aus notarieller Sicht	3	Rechtsvergleichung	3
Umwandlungsrecht	3	Einführung in die BWL	3
Recht der Industriefinanzierung	3	Businesspläne	3
Wirtschaftsstrafrecht	3	Einführung in die Buchführungs- und Bilanzkunde	3
Insolvenzrecht	3	Bilanzrecht	3
Zu erbringende Leistungspunkte: 12			

Pflichtmodul Französisches Wirtschaftsrecht			
P2			10%
Droit public des affaires	1	Droit du marché	1
Droit des sociétés	1	Droit du travail	1
Droit des marchés financiers	1	Droit comparé des affaires, y compris le droit fiscal	1
Zu erbringende Leistungspunkte: 4			

Pflichtmodul Praktikum		Pflichtmodul Masterarbeit	
P3	0%	P4	50%
8 Wochen à 37,5 h = 300 h	10	Thesisseminar (60 h)	2
		Masterarbeit (600 h)	20
		= insg. 660 h	22

Wahlmodul Steuerrecht			
W1	ggf. 10%		
Grundkurs Steuerrecht	3	Recht der indirekten Steuern	3
Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (mit Bewertungsrecht)	3	Steuerstrafrecht	3
Einkommenssteuerrecht	3	Unternehmenssteuerrecht	3
Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht	3	Internationales Steuerrecht	3
Bilanzsteuerrecht	3	Internationales Bilanzrecht	3
Steuerbilanzrecht/Wirtschaftsprüfung	3	Europäisches Steuerrecht	3
Ggf. zu erbringende Leistungspunkte: 6			

Wahlmodul Finanzdienstleistungen			
W2	ggf. 10%		
Bankrecht	3	Versicherungsvertragsrecht	3
Kreditsicherungsrecht	3	Versicherungsunternehmensrecht	3
Einführung in das Kapitalmarktrecht	3		
Ggf. zu erbringende Leistungspunkte: 6			

Wahlmodul Wettbewerbsrecht			
W3		ggf. 10%	
Gewerblicher Rechtsschutz	3	Urheberrecht	3
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	3	Lauterkeitsrecht	3
Fusionskontrollrecht	3	Markenrecht	3
Kartellrecht	3	Lizenzvertragsrecht	3
Ggf. zu erbringende Leistungspunkte: 6			

Wahlmodul Arbeitsrecht			
W4		ggf. 10 %	
Vertiefung Individualarbeitsrecht	3	Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren	3
Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	3	Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich	3
Mitbestimmungsrecht	3	Spezielle Bereiche des Arbeitsrechts	3
Sozialrecht	3	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	3
Ggf. zu erbringende Leistungspunkte: 6			

Wahlmodul Öffentliches Wirtschaftsrecht			
W5		ggf. 10%	
Öffentliches Wirtschaftsrecht I	3	Internationales Investitionsrecht	3
Öffentliches Wirtschaftsrecht II	3	Präzedenzfälle zum internationalen Investitionsrecht	3
Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht)	3	Strukturierung und Finanzierung von Auslandsinvestitionen	3
Völkerrecht I	3	Die neue europäische Investitionsschutzpolitik	3
Völkerrecht II	3	Vergaberecht	3
Völkerstrafrecht	3	Umweltrecht	3
Vertiefung Europarecht	3	Sportrecht	3
Ggf. zu erbringende Leistungspunkte: 6			

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gewichtung
Deutsches Wirtschaftsrecht (P1)	12	20%
Französisches Wirtschaftsrecht (P2)	4	10%
Praktikum (P3)	10	0%
Masterarbeit mit Thesisseminar (P4)	22	50%
Wahlmodul (W1/2/3/4/5)	6	10%
Wahlmodul (W1/2/3/4/5)	6	10%
Gesamt	60	=100%

Erläuterungen:

Aus dem Pflichtmodul P1 sind vier Lehrveranstaltungen zu belegen und mit einer Klausur/mündlichen Prüfung abzuschließen.

Aus dem Pflichtmodul P2 sind vier Lehrveranstaltungen zu besuchen und mit einer Klausur, mündlichen, einem Referat oder einer Hausarbeit abzuschließen.
Die Form der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Es müssen zwei Wahlmodule (W1-W5) abgeschlossen werden. Innerhalb eines Wahlmoduls müssen zwei Lehrveranstaltungen belegt und mit einer Klausur/mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Anhang 2:

Als mathematisches Verfahren zur Umrechnung der französischen Note auf eine Note nach der deutschen Notenskala wird die folgende Formel verwendet (vgl. § 8 Abs. 3 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung und § 19 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln):

für Werte von 10,00 bis 10,99:

$$y = (3 * x) - 26$$

für Werte von 11,00 bis 16,99:

$$y = (1,5 * x) - 9,5$$

für Werte von 17,00 bis 20:

$$y = (2/3 * x) + 14/3.$$

Hierbei ist x der nach dieser Ordnung errechnete, auf zwei Nachkommastellen nach § 8 Abs. 2 ermittelte Schnitt der gemäß der französischen Notenskala erbrachten Leistungen und y die Note auf der deutschen Notenskala.

Beispieltabelle zur Umrechnung nach Anhang 2 (zu § 8 III PrüfO)

Von 10 bis 10,99 Punkten auf der
französischen Skala:

Franz. Skala	Deutsche Skala	Franz. Skala	Deutsche Skala
10	4	15	13,00
10,1	4,3	15,1	13,15
10,2	4,6	15,2	13,30
10,3	4,9	15,3	13,45
10,4	5,2	15,4	13,60
10,5	5,5	15,5	13,75
10,6	5,8	15,6	13,90
10,7	6,1	15,7	14,05
10,8	6,4	15,8	14,20
10,9	6,7	15,9	14,35
10,99	6,97	16	14,50
		16,1	14,65

Von 11 bis 16,99 Punkten auf der
französischen Skala:

11	7,00	16,2	14,80
11,1	7,15	16,3	14,95
11,2	7,30	16,4	15,10
11,3	7,45	16,5	15,25
11,4	7,60	16,6	15,40
11,5	7,75	16,7	15,55
11,6	7,90	16,8	15,70
11,7	8,05	16,9	15,85
11,8	8,20	16,99	15,99

Von 17 bis 20 Punkten auf der
französischen Skala:

11,9	8,35	17	16,00
12	8,50	17,1	16,07
12,1	8,65	17,2	16,13
12,2	8,80	17,3	16,20
12,3	8,95	17,4	16,27
12,4	9,10	17,5	16,33
12,5	9,25	17,6	16,40
12,6	9,40	17,7	16,47
12,7	9,55	17,8	16,53
12,8	9,70	17,9	16,60
12,9	9,85	18	16,67
12,99	9,99	18,1	16,73
13	10,00	18,2	16,80
13,1	10,15	18,3	16,87
13,2	10,30	18,4	16,93
13,3	10,45	18,5	17,00
13,4	10,60		

13,5	10,75	18,6	17,07
13,6	10,90	18,7	17,13
13,7	11,05	18,8	17,20
13,8	11,20	18,9	17,27
13,9	11,35	19	17,33
14	11,50	19,1	17,40
14,1	11,65	19,2	17,47
14,2	11,80	19,3	17,53
14,3	11,95	19,4	17,60
14,4	12,10	19,5	17,67
14,5	12,25	19,6	17,73
14,6	12,40	19,7	17,80
14,7	12,55	19,8	17,87
14,8	12,70	19,9	17,93
14,9	12,85	20	18,00
14,99	12,99		